

Rassehundeverband Österreich

...Ihr Partner in Sachen Kynologie!



Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Rassehundeverbandes Österreich (RVÖ) gültig ab 01.01.2024 für alle Mitgliedsvereine und Clubs

***Das Wohlergehen und die Gesundheit
unserer Hunde stehen bei uns an erster Stelle!***

§ 1 Grundsätzliches

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Rassehundeverbandes Österreich (RVÖ) ist für den Bereich der Europäischen Union und der Schweiz gültig und regelt die Zucht von Rassehunden.

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) gilt für alle dem Rassehundeverband Österreich (RVÖ) angeschlossenen Vereinen, Clubs und Mitglieder verbindlich, wobei auch die geltenden Fassungen des Tierschutz- und Tierhaltegesetzes zu beachten sind.

Bei Vereinen, die keine eigene Zuchtordnung haben, ist die ZEO des RVÖ bindend.

Rassehunde werden in das Hauptzuchtbuch des Rassehundeverbandes Österreich (RVÖHZB) eingetragen. Als Rassehund gelten jene Hunde, bei denen beide Elterntiere eine reinrassige Abstammung mittels vom RVÖ anerkannter Ahnentafel nachweisen können.

Mitgliedsvereine und Clubs haben das Recht, eine eigene Zuchtordnung (ZO) zu schaffen, diese muss jedoch im Einklang mit der Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des RVÖ stehen. Die ZEO des RVÖ ist auf alle Zuchtvorgänge, die in das Hauptzuchtbuch des Rassehundeverband (RVÖHZB) eingetragen werden, anzuwenden.

Zuchtordnungen (ZO) von Vereinen und Clubs müssen spätestens vier Wochen nach Genehmigung durch den Vereins- bzw. Clubvorstand in doppelter Ausfertigung an das Präsidium des RVÖ eingesandt werden. Das Präsidium entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung.

Vom RVÖ Präsidium genehmigte Zuchtordnungen (ZO) werden auf der RVÖ Homepage im Internet bereitgestellt und sind ab diesem Zeitpunkt für alle Züchter dieser Rasse, unabhängig davon, ob diese dem Spezialverein angehören oder nicht, gültig. Jede Änderung der Zuchtordnung (ZO) ist zur Genehmigung neu einzureichen.

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) wird unter www.rvoe.at veröffentlicht.

§ 2 Züchter

- ❖ Der/die Züchter/-in muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Zuchtstättennamens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Als Nachweis gilt ein leserlicher amtlicher Lichtbildausweis.
Zusätzlich ist noch ein aktuelles Leumundszeugnis (nicht älter als 3 Monate) beizubringen.
- ❖ Der/die Züchter/-in muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Zuchtstättennamens folgende Ausbildungsmodule erfolgreich absolviert haben:
 - **Züchtergrundseminar**
- ❖ Der/die Züchter/-in muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Zuchtstättennamens der Meldepflicht bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Gemeinde nachgekommen sein. Als Nachweis gilt eine gut leserliche Fotokopie der Genehmigung zur Zucht.
- ❖ Züchter/-in ist der Eigentümer der Hündin/des Rüden zum Zeitpunkt der Belegung.
- ❖ Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Ahnentafel nachweisen kann.
- ❖ Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des erwarteten Wurfes.
- ❖ Das geltenden Tierschutz- und Tierhaltegesetz ist von allen Züchtern einzuhalten.
- ❖ Im Zusammenhang mit Zucht und einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer vom RVÖ beauftragten Person (auch ohne Vorankündigung) Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren. Bei Züchtern von Rassen deren Betreuung von einem Mitgliedsverein oder Club wahrgenommen wird, ist mit diesem Rücksprache zu halten.
- ❖ Der Züchter ist verpflichtet, die Zuchtstätte in Hör- und/oder Sichtweite seines Wohnsitzes zu betreiben.
- ❖ **ZUCHTMIETE UND ZUCHTRECHTSABTRETUNG VON HÜNDINNEN IST UNTERSAGT!**
- ❖ Jeder Züchter/jede Züchterin ist verpflichtet, einer Aufforderung des rassebetreuenden Vereins, Clubs und/oder RVÖ zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA – Test) von ihm gezüchteter Hunde und angegebener Elterntiere Folge zu leisten. Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere gemäß

oben genannter Analyseverfahren nicht auszuschließen zu sein, dass eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten dem rassebetreuenden Verein, Clubs und/oder RVÖ über.

- ❖ Sollte ein Züchter die Eintragung eines Wurfes in das Hauptzuchtbuch des RVÖ später als 6 Monate nach Fallen des Wurfes beantragen (Unterlagen eingehend beim Verein, Club und/oder RVÖ), so kann für die Eintragung eine genetische Abstammungsanalyse (DNA – Test) dieses Wurfes und der angegebenen Elterntiere verlangt werden, sofern kein Wurfabnahmebericht vorgelegt werden kann. Die Kosten gehen in diesem Fall ausschließlich zu Lasten des Züchters.

Des Weiteren wird bei verspäteter Abgabe der Wurfdokumente ein 50% Aufschlag des Preises der Ahnentafeln eingehoben!

- ❖ Laut Statuten des Dachverbandes ist es in einem Haushalt lebenden Personen, welche in einem engen Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen, nur bedingt erlaubt, eine eigene Zuchtstätte zu haben und zu betreiben. Es dürfen nicht die gleichen Rassen zur Zucht verwendet werden.

§ 3 Zuchtstättenname (Zuchtnamen)

- ❖ Die Hunde können keinen anderen Namen tragen, als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist.
- ❖ Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen, auch für mehrere Rassen, eintragen bzw. schützen lassen. Der Zuchtstättenname muss zur Bezeichnung aller Hunde eines Züchters verwendet werden.
- ❖ Nachzuchthunde können keinen anderen Zuchtstättennamen tragen als denjenigen, der auf den Namen des Züchters geschützt worden ist.
- ❖ Zuchtgemeinschaften von 2 oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung der Gemeinschaft zukommt.
- ❖ Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und gilt auf Lebenszeit, solange nicht eine Löschung beantragt wird.
- ❖ Der geschützte Zuchtstättenname erlischt, bei Zuwiderhandeln der ZEO, Rufschädigung des RVÖ und wenn der Züchter aus einem dem RVÖ angeschlossenen Verein oder Club ausscheidet oder bei dessen Todesfall.
- ❖ Der Zuchtstättenname erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Züchters. Eine Abtretung des Zuchtstättennamens auf die Erben eines verstorbenen Züchters kann bei Nachweis des erbrechtlichen Übertrags bewilligt werden. Dies gilt auch für eine vertragliche Abtretung.

- ❖ Der Antrag auf Schutz des Zuchtstättennamens ist schriftlich mit dem aufgelegten Formular beim RVÖ vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden. Es sind zumindest drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.
- ❖ Der Schutz eines Zuchtstättennamens muss vom Züchter mindestens vier Wochen vor dem ersten Wurf beantragt werden. Erfolgte der Zuchtstättennamenschutz nicht schon früher, erhält der Züchter spätestens mit den Ahnentafeln seines ersten Wurfs die Zuchtstättenkarte zugestellt.
- ❖ Der Züchter eines geschützten Zuchtstättennamens ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) sowie die zusätzlichen Vorschriften der Mitgliedsvereine und Clubs einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Rassehunde ausnahmslos in das Hauptzuchtbuch des RVÖ eintragen zu lassen

§ 4 Zuchtverwendung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind eine vom RVÖ anerkannte Ahnentafel, Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife – diese ist **ab 18 Monaten bei Hunden unter 45 cm und ab 20 Monaten bei Hunden über 45 cm für Rüden und Hündinnen** - sowie eine abgelegte Zuchtzulassungsprüfung inkl. Wesensüberprüfung. ZTP können mit einem Mindestalter von 15 Monaten abgelegt werden. Zuchtzulassungsprüfungen werden gesondert abgelegt und dürfen nicht bei Rassehundeausstellungen stattfinden. Da es wenige Zuchtzulassungsprüfungen gibt, darf im Anlassfall und unter Zustimmung des Hauptzuchtwartes max. 1 Monat vor dem Erreichen des Mindestalters, diese abgelegt werden. Es darf ausschließlich nur mit Hunden gezüchtet werden die mit einem Chip gekennzeichnet sind, die die vorgeschriebenen Untersuchungen (Röntgen, Ultraschall, Blut,...) der Mitgliedsvereine, Club und/oder RVÖ, bei einem anerkannten Veterinär durchgeführt haben und die Ergebnisse im zulässigen Bereich liegen. Dies gilt auch für Zuchtpartner aus dem Ausland oder von einem anderen Zuchtverein/Verband (wobei auf die ZO des Zuchtpartners Rücksicht genommen wird). Weiters darf nur mit Hunden der gleichen Rasse, der gleichen Spielart und der gleichen Farbe (außer es ist vom Rassestandard anders vorgesehen) gezüchtet werden.

Seit 2018 bestehen Zucht- und Ausstellungsverbote für bestimmte Rassen mit folgenden Beschwerden:

Symptome:

- Atemnot
- Bewegungsanomalien
- Lahmheiten
- Entzündungen der Haut
- nicht zugelassene Farbmutationen wie merle, blau, leber, silber, extreme Weisscheckung
- Entzündungen der Binde-/ und/oder Hornhaut
- Blindheit
- hervorquellende Augen

- Taubheit
- neurologische Symptome
- Fehlbildungen des Gebisses
- Geburtsschwierigkeiten

Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder (Trainer entgeltlich oder unentgeltlich), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Des Weiteren gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

Bei Schäferhunden ist die Verpaarung von Stockhaar mit Langstockhaar unzulässig. Die Reinerbigkeit des Stockhaar Schäfer Hundes soll erhalten und gefördert werden. Für Verpaarungen von Stock- und Langstockhaar werden **KEINE** Ahnentafeln ausgestellt.

Hunde unter 45 cm Widerristhöhe:

- ❖ Mindestalter: Rüde und Hündin **18 Monate**
- ❖ Endalter: Hündin – vollendetes 7. Lebensjahr bzw. nach 4 erfolgreichen Würfen, Rüde – Lebenszeit, sofern das Spermogramm, dass ab dem 8. Lebensjahr gemacht werden **MUSS**, passt
- ❖ Formwertbeurteilungen dürfen nur bei Rassehundeausstellungen stattfinden
- ❖ Ausstellungsbewertung:
 Mindestformwertnote bei Rüden und Hündinnen in der Jugend oder offenen Klasse „sehr gut“!
 Bei Rüden und Hündinnen, die eine Formwertnote „gut“ erreichen, kann mit einem Zuchtpartner der Formwertnote „vorzüglich“ - wenn dieser nachweislich eine sehr gute Nachzucht gebracht hat, verpaart werden. Diese Paarung **MUSS JEDOCH VIER WOCHEN VOR** der geplanten Deckung mit dem Verein/Club – Zuchtwart **UND** dem Hauptzuchtwart des RVÖ abgesprochen werden, wobei die Ahnentafeln der Zuchtpartner vorzulegen sind. **ERST NACH DURCHSICHT** der Unterlagen **UND DER ZUSTIMMUNG** des Verein/Club – Zuchtwart **UND** dem Hauptzuchtwart des RVÖ ist die Paarung durchzuführen.
 Der Formwert muss von einem RVÖ anerkannten Richter auf einer Zuchtschau oder einer Zuchtzulassungsprüfung zugesprochen worden sein.
- ❖ Röntgenologischer Befund durch einen Veterinär – **plus zusätzlich** eine Auswertung von einem GRSK Gutachter (Dr. Wagner, St. Pölten)

Erforderliche Röntgenuntersuchungen:

- HD - Hüftgelenkdysplasie
- ED - Ellbogendysplasie
- PL - Patella Luxation

Zuchttauglichkeit mit:

HD A und HD B
ED 0 und ED 1

Erlaubte Verpaarungen:

HD A mit HD A	ED 0 mit ED 0	PL 0 mit PL 0
HD A mit HD B	ED 0 mit ED 1	PL 0 mit PL 1

- ❖ DNA – Profil

Hunde über 45 cm Widerristhöhe:

- ❖ Mindestalter: Rüde und Hündin **20 Monate**
- ❖ Endalter: Hündin – vollendetes 7. Lebensjahr bzw. nach 4 erfolgreichen Würfen, Rüde – Lebenszeit, sofern das Spermogramm, dass ab dem 8. Lebensjahr gemacht werden **MUSS, passt**
- ❖ Formwertbeurteilungen dürfen nur bei Rassehundeausstellungen stattfinden
- ❖ Ausstellungsbewertung:
Mindestformwertnote bei Rüden und Hündinnen in der Jugend oder offenen Klasse „sehr gut“!
Bei Rüden und Hündinnen, die eine Formwertnote „gut“ erreichen, kann mit einem Zuchtpartner der Formwertnote „vorzüglich“ - wenn dieser nachweislich eine sehr gute Nachzucht gebracht hat, verpaart werden. Diese Paarung **MUSS JEDOCH VIER WOCHEN VOR** der geplanten Deckung mit dem Verein/Club – Zuchtwart **UND** dem Hauptzuchtwart des RVÖ abgesprochen werden, wobei die Ahnentafeln der Zuchtpartner vorzulegen sind. **ERST NACH DURCHSICHT** der Unterlagen **UND DER ZUSTIMMUNG** des Verein/Club – Zuchtwart **UND** dem Hauptzuchtwart des RVÖ ist die Paarung durchzuführen.
Der Formwert muss von einem RVÖ anerkannten Richter auf einer Zuchtschau oder einer Zuchtzulassungsprüfung zugesprochen worden sein.
- ❖ **Röntgenologischer Befund durch einen Veterinär – plus zusätzlich eine Auswertung von einem GRSK Gutachter (Dr. Wagner, St. Pölten)**

Erforderliche Röntgenuntersuchungen:

HD - Hüftgelenksdysplasie
ED - Ellbogendysplasie
OCD – Osteochondrosis dissecans
LÜW – Lumbosakrale Übergangswirbel

Zuchttauglichkeit mit:

HD A und HD B
ED 0 und ED 1

Erlaubte Verpaarungen:

HD A mit HD A
HD A mit HD B

ED 0 mit ED 0
ED 0 mit ED 1

OCD: 0 mit OCD: 0
LÜW: 0 mit LÜW: 0

❖ DNA – Profil

❖ Folgende Prüfungen werden anerkannt:

- Sportprüfungen wie BGH (Begleithunde), IGP (Sportschutz), StP (Stöbern), Agility, BH, SchH
- Rettungshundeprüfungen wie Fläche, Fährte, Trümmer, Lawine, Wasser, Mantrailing
- Jagdliche Prüfungen wie Anlagenprüfung, Leistungsprüfungen wie GP, HP, F&W oder VGP, Sonderprüfungen wie Schweiß, Verlorenbringer, Bringtreue, Lautstöber
- Therapiebegleithundebildung, Assistenzhunde, HAT Prüfungen
- andere nicht genannte Prüfungen werden bei Nachweisbarkeit einer ordnungsgemäßen Prüfungsordnung im Anlassfall anerkannt

Die einseitige Zuchtauswahl von Hunden zwecks Erhöhung der Aggression – und Kampfbereitschaft ist untersagt und laut Tierschutzgesetz verboten!!!!

❖ **Inzestzucht und Inzucht ist zu vermeiden (Inzuchtdepression)**

Es ist darauf zu achten, dass auf den Ahnentafeln (4 Generationen) der zu verpaarenden Hunde keine verwandtschaftliche Beziehung besteht.

Linienzucht ist rechtzeitig zu beantragen und erfordert die Zustimmung des Präsidiums des RVÖ **vor** dem Deckakt.

Inzestzucht: Paarungen von Hunden, die unmittelbar miteinander verwandt sind (Vater mit Tochter, Mutter mit Sohn, Geschwister, Halbgeschwister)

Inzucht: Paarungen von Hunden, die nicht unmittelbar miteinander verwandt sind (Verwandtschaften dritten und vierten Grades)

- ❖ Eine Hündin darf nur so viele Welpen selbst aufziehen, wie es ihre Kondition zulässt. Zum Schutze der Mutterhündin hat der Züchter darauf zu achten, dass bei zahlenmäßig starken Würfen korrekt beigefüttert wird. Andernfalls ist eine Ammenaufzucht vorzuziehen. Der Vereins/Club – Züchtwart und/oder der Hauptzüchtwart des RVÖ muss die Mehraufzucht überwachen und ist dem Züchter bei eventueller Ammenaufzucht bei der Suche nach einer entsprechenden Hündin behilflich.
- ❖ Grundsätzlich darf eine Hündin nur jede zweite Hitze belegt werden. Der Mindestabstand muss jedoch 12 Monate (empfehlenswert wären 18 Monate) von Decktag zu Decktag betragen. In Absprache mit dem Hauptzüchtwart und einem tierärztlichen Attest können Fristen auch verkürzt werden.
- ❖ Bei Kaiserschnitt darf eine Hündin erst bei der dritten Hitze wieder belegt werden. Der Mindestabstand muss jedoch 18 Monate von Decktag zu Decktag betragen.

- ❖ Es ist nicht gestattet, zwischenzeitlich einen nicht eingetragenen oder bei einem anderem Verein/Verband eingetragenen Wurf mit dieser Hündin zu machen.

Das Präsidium behält sich vor, zusätzliche notwendige rassespezifische Untersuchungen, entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Standard der Veterinärmedizin, wenn notwendig, zu verlangen.

- ❖ Bei Züchtern, die den ersten Wurf ihrer Hündin erwarten, ist der Vereins/Club – Zuchtwart oder der Hauptzuchtwart des RVÖ verpflichtet, mit seinem fachlichen Wissen dem angehenden Züchter zur Seite zu stehen.

§ 5 Deckakt

Wenn es keine speziellen Vorschriften von einem Spezialverein gibt, gilt die Zucht- und Eintragungsordnung des RVÖ.

Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, Zucht- und Eintragungsordnung und den Zuchtordnungen der zuständigen Vereine und Clubs ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine **schriftliche** Vereinbarung getroffen werden.

Diese Vereinbarungen über einen Deckakt (Deckvertrag) sollten folgende Regelungen enthalten:

- ❖ die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Ahnentafeln damit diese bei der Eintragung des Wurfs im Hauptzuchtbuch des RVÖ überprüft werden können
- ❖ die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten informiert wird
- ❖ eine allfällige Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere
- ❖ Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines oder mehrerer Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere festzulegen wäre:
 - dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich im angemessenen Rahmen zu halten hat, am Decktag fällig ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt, und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin und desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat
 - zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung getroffen wird, der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens

sieben Wochen nach dem Wurfstag hat und den oder die ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens 10 Wochen bei sonstigen Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss

- klarzustellen wäre, dass im Falle eines Wurfes mit wenigen Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann
- ❖ Der Deckrüdeneigentümer bzw. Besitzer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden auszuhändigen.
- ❖ Ist der Deckrüdeneigentümer bzw. Besitzer nicht Zeuge des Deckaktes gewesen, so hat er sein Einverständnis mit der Belegung der Hündin durch seine Unterschrift auf der Deckbescheinigung zu erklären und der Besitzer der Hündin hat als Zeuge den korrekt vollzogenen Deckakt zu bestätigen.
- ❖ Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.
- ❖ Um Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Deckgebühr zu vermeiden, sind die vom RVÖ ausgearbeiteten Deckverträge zu verwenden. Diese Vertragsformulare sind jederzeit per E-Mail oder in der Geschäftsstelle des RVÖ erhältlich.
- ❖ **Der Deckakt hat grundsätzlich frei stattzufinden, jegliche Gewaltanwendung ist verboten!!!**
- ❖ Künstliche Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenen Samen) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Präsidiums des RVÖ wie auch durch den Vorstand des jeweiligen Vereins/Clubs erlaubt. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist, dass sowohl der Deckrüde als auch die Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter beizubringen.
- ❖ Zwischen 2 Deckakten ist zur Verhinderung von Krankheitsübertragungen mindestens ein Zeitraum von 3 Wochen abzuwarten. Darüber hinaus sollte der Deckrüde entsprechend hygienisch versorgt werden bzw. sollte ein Abstrich von der Hündin/dem Rüden gemacht werden.

§ 5a Anforderungen an den Deckrüden

- ❖ Registrierte Deckrüden des RVÖ bzw. aus dessen Vereinen/Clubs dürfen nur jene Hündinnen belegen, die eine anerkannte Ahnentafel besitzen.
- ❖ Der Eigentümer eines Zucht-/Deckrüden kann dessen Heranziehung zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.

- ❖ Ausländische Rüden haben ebenfalls die in der ZEO des RVÖ geforderten Gesundheitsuntersuchungen vorzuweisen (es werden jedoch die anderen Zuchtrichtlinien des anderen Verein/Verbandes berücksichtigt).
- ❖ Deckrüden mit **12 erfolgreichen Deckungen pro Jahr** können zu keiner weiteren Deckung im selben Kalenderjahr herangezogen werden, um eine möglichst große genetische Vielfalt zu erhalten.
- ❖ Bei einmaligem Leerbleiben der Hündin, die schon Welpen hatte, ist der Deckrüdenbesitzer verpflichtet eine Spermauntersuchung machen zu lassen. Deckrüden mit einem negativen Spermabefund werden von der Zucht ausgeschlossen und müssen von Züchterwebseiten gelöscht werden.

§ 6 Zuchtbuchnummer

- ❖ Jedem im Hauptzuchtbuch des RVÖ (RVÖHZB) eingetragenen Hund wird eine entsprechende Zuchtbuchnummer zugewiesen.

§ 7 Eintragungsvoraussetzungen

- ❖ In das Hauptzuchtbuch des RVÖ werden die Welpen eines gefallenen Wurfes eingetragen, wenn der Züchter Mitglied des RVÖ bzw. angeschlossenem Verein/Club ist, seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat oder der Wurf in Österreich gefallen ist und Zwingerschutz besteht.
- ❖ Personen, die **nicht** Mitglied des RVÖ oder einem angeschlossenem Verein/Club sind und für die kein Zwingerschutz besteht, können Ihre Würfe nicht in das RVÖHZB eingetragen lassen.
- ❖ In das RVÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind. Für die Kontrolle der Kennzeichnung der Hunde bzw. Würfe ist der jeweils rassebetreuende Zuchtwart des Vereins/Clubs bzw. der Hauptzuchtwart des RVÖ verantwortlich. Die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip ist ausschließlich Aufgabe des Veterinärs (Tierarzt). Die Chipnummer des jeweiligen Welpen ist vom Züchter an das RVÖHZB bzw. an dem von ihm angeschlossenem Verein/Club zu melden.
- ❖ Die Einreichung der Eintragung in das RVÖHZB obliegt, soweit vorhanden, dem Zuchtwart des Vereins/Club, dem die zuchtmäßige Betreuung der Rasse zukommt. Ansonsten obliegt sie dem Züchter selbst. **Wurfeintragungen sind innerhalb von 1 Monat nach dem Impfen und Chippen der Welpen (erfolgt in der 7. Lebenswoche) dem RVÖHZB bekannt zu geben.**
- ❖ Die Anmeldung zur Eintragung der Welpen in das RVÖHZB ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare (Wurfmeldung, tierärztliches Attest, Ahnentafel der Hündin, Zwingerschutzkarte, Deckbescheinigung mit Fotokopie der Ahnentafel des Rüden, Belege über eventuell errungene Schönheitstitel bzw. abgelegte Leistungsprüfungen der Elterntiere, Zuchtzulassung/Körperberichte beider Tiere,

Nachweis über geforderte und erfolgte veterinärmedizinische Untersuchungen die in der ZEO verankert sind, nach tierärztlicher Untersuchung ab der 7. Lebenswoche beim Hauptzuchtwart bzw. beim zuchtmäßig betreuenden Verein/Club vorzunehmen und **innerhalb von 1 Monat dem RVÖHZB bekannt zu geben.**

- ❖ Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen. Wird der Züchter von einem Verein oder Club zuchtmäßig betreut, so ist die Richtigkeit der Angaben zusätzlich durch die Unterschrift des Zuchtwartes zu bestätigen.
- ❖ Der Züchter nimmt zur Kenntnis, dass bewusst unrichtige Angaben mit sofortigem Zuchtverbot belegt werden können.
- ❖ Die Rufnamen der Welpen eines Wurfs beginnen mit denselben Anfangsbuchstaben. Bei der Zucht von mehreren Rassen innerhalb einer Zuchtstätte läuft das Alphabet weiter. Jeweils der erste Wurf in einer Zuchtstätte beginnt mit „A“, dann „B“ usw. Die Namen der Welpen sind alphabetisch (zuerst Rüden, dann Hündinnen) im Wurfschein einzutragen. Die Wiederholung eines Rufnamens darf vom selben Züchter erst nach 10 Jahren wieder verwendet werden. Es ist unzulässig, denselben Rufnamen mit fortlaufenden Nummerierungen zu verwenden wie z.B. Alpha 1, Alpha 2.
- ❖ Welpen mit morphologischen Mängeln werden ebenfalls in das RVÖHZB eingetragen, erhalten jedoch in der Ahnentafel den Vermerk **„zur Weiterzucht gesperrt“!**
- ❖ Vor Abgabe der Hunde haben mindestens 2 Wurfabnahmen stattzufinden. Die erste Wurfabnahme hat in den ersten 4 Lebenswochen durch den Zuchtwart des zuchtmäßig betreuenden Verein/Club und/oder den Hauptzuchtwart des RVÖ statt zu finden. Die zweite Wurfabnahme erfolgt ab der 7. Lebenswoche der Welpen durch einen Veterinär (Tierarzt). Die Welpen müssen gechipt, geimpft (EU-Impfpass) und entwurmt sein. Die Anmeldung zur Eintragung der Welpen wird zu diesem Zeitpunkt beantragt. Die Kosten für die Wurfabnahme sind als Kilometergeld vor Ort zu entrichten.
- ❖ Verweigert ein Züchter eine Wurfkontrolle/Wurfabnahme durch den Zuchtwart des zuchtmäßig betreuenden Verein/Club und/oder Hauptzuchtwart des RVÖ und bringt keinen Nachweis, dass die Hunde vor Abgabe durch einen Veterinär untersucht und kontrolliert wurden, erhält der Wurf nur Ahnentafeln mit dem Vermerk **„zur Weiterzucht gesperrt“.**
- ❖ Es ist nicht zulässig, dass ein Zuchtwart einen Wurf seiner eigenen oder einer im Besitz seiner Familie stehenden Hündin oder Deckrüden abnimmt!! In diesem Fall erfolgt die Wurfabnahme durch den Hauptzuchtwart des RVÖ oder eines beauftragten Stellvertreters bzw. einen 2. Zuchtwart des Vereins/Clubs.

§ 8 Ahnentafel

- ❖ Jeder in Österreich gezüchtete und/oder im RVÖHZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Ahnentafel) des RVÖ. Die Ahnentafel wird vom RVÖ aufgelegt. Eigene Verein- oder Clubahnentafeln bedürfen einer Genehmigung

durch das RVÖ Präsidium und müssen durch das Hauptzuchtbuch des RVÖ bestätigt werden.

- ❖ In der Ahnentafel sind mindestens 4 Generationen angeführt.
- ❖ Die Ahnentafel, die nur durch Unterfertigung durch den Hauptzuchtwart des RVÖ Rechtswirksamkeit hat, ist eine Urkunde im Sinne des Österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Hauptzuchtwart des RVÖ vorgenommen werden.
- ❖ Da in Österreich die Ahnentafel als Zubehör zum Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Ahnentafel weitere Eintragungen (Ausstellungs- und Prüfungsergebnisse, Zuchteinschränkungen u.ä.m.) nur mit Zustimmung des Eigentümers des Hundes möglich.
- ❖ Als Zubehör zum Hund ist die Ahnentafel bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben.
- ❖ Für eine verlorengegangene Ahnentafel kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Verein/Club vom Hauptzuchtwart des RVÖ gegen Kostenersatz ein Duplikat oder neue Ahnentafel ausgestellt werden. Mit Ausstellung eines Duplikates oder Neuausstellung wird die Originalahnentafel ungültig und ist dem Präsidium des RVÖ bekannt zu geben.
- ❖ Das Verändern von Ahnentafeln zieht eine Verwarnung nach sich. Veränderte Ahnentafeln werden nicht als gültig anerkannt. Das Präsidium des RVÖ behält sich das Recht vor eine sofortige Zuchtsperre auszusprechen.
- ❖ Die Gebühr beträgt EUR 30.- pro Ahnentafel. Für verspätet eingebrachte Ahnentafeln wird ein Aufschlag in Höhe von 50% verrechnet!

§ 9 Einzeleintragungen

- ❖ In das Hauptzuchtbuch des RVÖ werden Einzelhunde eingetragen, wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem anerkannten Zucht- oder Stammbuch oder ein Export-Pedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.
- ❖ Dem eingetragenen Hund wird eine Ahnentafel des RVÖ ausgestellt und eine Zuchtbuchnummer eingetragen. Ab Verlautbarung ist ausschließlich diese Zuchtbuchnummer gültig bzw. zu verwenden.
- ❖ Stammrollen werden vom Rassehundeverband Österreich **nicht** ausgestellt!

§10 Kör- und Leistungszucht

- ❖ Den Aufdruck „**Körzucht**“ in der Ahnentafel erhalten jene Welpen, deren Eltern anlässlich einer Körung mit der Mindestnote „sehr gut“ angekört wurden.

- ❖ Den Aufdruck „**Leistungszucht**“ in der Ahnentafel erhalten jene Welpen, deren Eltern die bestandene Leistungsprüfung II, die bestandene Schutzhundeprüfung II (IPO1, IPO 2, und vergleichbare anerkannte Prüfungen des RVÖ, ÖHU SPSCHH 1+2/SCHH 1+2, SPFH 1+2) und die Großeltern ebenfalls ein Ausbildungszeichen vorweisen können.

§ 11 Sanktionen

- ❖ Verstöße gegen die Bestimmungen der ZEO bzw. gegen die ZO der Vereine und Clubs sind als Disziplinarverfahren anzusehen und liegen im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums des RVÖ.
- ❖ Das Präsidium des RVÖ behält sich das Recht vor, bei Verstößen eine Stellungnahme des Betroffenen zu verlangen und kann in begründeten Fällen (z.B. unwahre Angaben auf Wurf- und/oder Deckschein, nicht vollständige Angabe der Welpenzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, Welpenunterlegung; Schwarzwürfe, das Eintragen eines Wurfes bei einem anderen Verein/Verband, unseriöse Verkaufsmethoden,...) Sanktionen erlassen.
- ❖ Es dürfen keine Welpen an Hundehändler, Tierhandlungen und Tierversuchsanstalten abgegeben werden.
- ❖ Parallel geführte Zuchten außerhalb des Verbandes sind unzulässig und führen zu einem sofortigen Ausschluss.
- ❖ Bei Streitigkeiten die Zucht betreffend, innerhalb eines Vereins oder Clubs kann der Hauptzuchtwart des RVÖ kontaktiert werden.

Sanktionen:

1. schriftliche Verwarnung - Geldstrafe (Höhe ist vom Präsidium festzulegen)
 2. zeitweise Zuchtsperre (6 Monate bis 2 Jahre)
 3. totale Zuchtsperre und Aberkennung des Zuchtstättenschutzes
 4. Ausschluss des Züchters, davon sind alle Vereine des RVÖ, der Internationale Verband und alle in Frage kommenden Föderationen dieses Verbandes schriftlich zu benachrichtigen. Der Züchter darf vom RVÖ dessen Internationaler Verband und seine Föderationen, sowie von der RVÖ angeschlossenen Clubs und Vereinen nicht aufgenommen werden
- ❖ Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und der Tierhalterverordnung in geltender Fassung ziehen eine komplette Zuchtsperre und den Ausschluss des Züchters nach sich.
 - ❖ Der Bescheid des RVÖ Präsidiums hat schriftlich zu erfolgen und ist für den Betroffenen bindend. Eine Berufung ist nicht zulässig.

§ 12 Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot wird bei folgenden Umständen ausgesprochen, wenn

- die zur Zucht verwendeten Tiere keine Zuchtzulassung (Abstammungsnachweis/Ahnentafel) besitzen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- zuchtausschließende Wesensmängel vorliegen
- Gebissfehler (sollten die Zahnfehler durch Unfall oder ähnlichen entstanden sein, so ist dies durch den Befund eines Veterinärs zu belegen) vorliegen
- bekannt gewordene Erbkrankheiten (durch Nachzuchtkontrolle) vorliegen
- phänotypisch schwere Fehler vorliegen
- genetisch schwere Fehler vorliegen
- Gebäudefehler vorliegen
- Hodenfehler vorliegen
- Hündinnen keinen natürlichen Mutterinstinkt besitzen/entwickeln und den Wurf sich selbst überlassen
- bei einer Hündin 2 Kaiserschnitte hintereinander erfolgen
- neurologische Mängel auftreten

§ 13 Zuchtwarte

Um eine wirklich fachliche Beratung und Betreuung, insbesondere neuen Züchtern gegenüber, zukommen zu lassen, müssen Vereinszuchtwarte und der Hauptzuchtwart des RVÖ über ein fundiertes fachliches Wissen in Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung, Anatomie, Genetik, Ernährung verfügen. Zu diesem Zweck haben sich Personen, die eine derartige Funktion in Ihrem Verein ausüben möchten, einer Prüfung durch den RVÖ zu unterziehen.

Jeder Zuchtwart muss 8h Weiterbildung im Bereich Zucht oder Ausbildung von Hunden alle 3 Jahre nachweisen.

Die rigorose Überwachung der Zucht und der Züchter obliegt dem Verein/Club Zuchtwart bzw. dem Hauptzuchtwart des RVÖ. Sollte in einem Verein oder Club kein eigener Zuchtwart zur Verfügung stehen, übernimmt die Betreuung der Hauptzuchtwart des RVÖ. Vereins- und Clubzuchtwarte unterliegen dem RVÖ und haben über jegliche Zuchtstättenkontrolle und Wurfabnahme einen Bericht an den Hauptzuchtwart des RVÖ abzugeben. (per E-Mail oder telefonisch)

Dem Präsidium des RVÖ bleibt es allein überlassen, bei Bedarf ein Zuchtgremium einzusetzen.

Zuchtstättenkontrollen erfolgen vor dem ersten Wurf eines Züchters und werden vom Zuchtwart des zuchtmäßig betreuten Verein/Club und/oder vom Hauptzuchtwart des RVÖ durchgeführt. Die Kosten dafür sind als Kilometergeld vor Ort zu entrichten.

§ 14 Meldefristen

Jeder Züchter MUSS sich 2 Wochen vor dem geplanten Deckakt mit dem Zuchtwart des zuständigen Vereins/Clubs und/oder dem Hauptzuchtwart des RVÖ in Verbindung setzen, um mit ihm die bevorstehende Paarung zu besprechen, um die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsordnung zu gewährleisten, vor allem jedoch, um einen geeigneten Deckrüden auszuwählen.

Der Deckschein muss unverzüglich (spätestens nach 2 Wochen) nach der Deckung per E-Mail (zuchtbuchamt@rvoe.at) an das Zuchtbuchamt des RVÖ übermittelt werden.

Die Wurfmeldung hat unverzüglich (spätestens 2 Wochen) nach Fallen eines Wurfes an den Vereins/Clubzuchtwart UND an das Zuchtbuchamt des RVÖ per E-Mail (zuchtbuchamt@rvoe.at) zu erfolgen.

Nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart des zuständigen Vereins/Clubs oder dem Hauptzuchtwart des RVÖ müssen alle Unterlagen im Original postalisch unverzüglich (spätestens 1 Monat) an das Zuchtbuchamt geschickt werden.

Die aktuelle Adresse ist auf der Webseite des RVÖ einsehbar.

§ 15 Sonstiges

Gesetzliche Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden sind analog zu dem jeweiligen gültigen Tierschutzgesetz und der Tierhalterverordnung der verschiedenen Bundesländer bzw. EU-konform zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Zucht- und Eintragungsordnung tritt mit **01.01.2024** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Rahmenezuchtordnungen.